

Informationen zum Umgang mit PV-Anlagen

Was gibt es allgemein rechtlich zu beachten?

Benötige ich eine Baugenehmigung?

Grundsätzlich sind Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von Gebäuden, ausgenommen bei Hochhäusern, sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes gemäß Bauordnung des Landes Hessen genehmigungsfrei (§ 63 HBO). Dies gilt auch für gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer Höhe bis zu 3 m. Der Bauherr ist jedoch für die Einhaltung aller Vorschriften, die bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen, verantwortlich (wie z.B. Brandschutz, Abstandslächen, Festsetzungen aus Bebauungsplänen). Auf mit Asbest belasteten Dächern ist die Errichtung einer PV-Anlage gesetzlich untersagt. In diesem Fall ist zunächst eine Dachsanierung erforderlich. Ausgenommen von der Baugenehmigungsfreiheit sind auch Solaranlagen an und auf denkmalgeschützten Gebäuden. Vor der Planung von Solar-Anlagen an, auf oder in der Umgebung von Gebäuden, die als Einzelbaudenkmal oder Teil eines Gebäudeensembles geschützt sind, muss Kontakt mit der Unteren Denkmalschutzbehörde aufgenommen werden. In einem Erlaubnisverfahren wird geprüft, ob und ggf. unter welchen Auflagen die Solar-Anlage errichtet werden kann.

Muss ich meine Nachbarn informieren?

Auch wenn keine Genehmigung benötigt wird, ist es empfehlenswert, Nachbarn und Nachbarinnen vorab über das Bauvorhaben zu informieren. Künftiger Schattenwurf vom Nachbargrundstück durch wachsende Bäume oder zusätzliche Dachaufbauten könnte den Ertrag Ihrer Anlage mindern, reflektiertes Sonnenlicht kann blenden. Dies sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden.

Welche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze sind bei der Installation von PV-Anlagen zu beachten?

Mit Änderung der Hessischen Bauordnung (Stand 11/2022) sind erforderliche Mindestabstände für die Installation von PV-Anlagen gelockert worden.

Dachaufbauten

Durch die Neuregelung der brandschutzrechtlich erforderlichen Abstände von Dachaufbauten kann für Solaranlagen, je nach der konkreten technischen Ausgestaltung und Aufstellung der Anlage und sowie der baulichen Ausgestaltung der nachbarlichen Brandwand, gänzlich auf einen Abstand zur Brandwand verzichtet bzw. der Abstand zur Brandwand auf bis zu 0,5 Meter reduziert werden. Die zuvor erforderliche Beantragung einer Abweichungsentscheidung für die Abstandsreduzierung ist damit für einen Großteil der Solaranlagen nicht mehr erforderlich.

Gemäß § 35 Abs. 5 HBO dürfen zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, ohne Abstand errichtet werden:

- Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen, wenn diese Wände sie um mindestens 0,30 m überragen
- Solaranlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen
- Solaranlagen, die mit maximal 0,30 m Höhe über die Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind und nicht unter Punkt a oder b fallen, müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m einhalten.

Für Solaranlagen und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen ohne brandschutztechnische Vorkehrungen bleibt es beim Mindestabstand von 1,25 m zu Brandwänden und zu Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind. Der Mindestabstand bemisst sich von Außenkante PV-Modul zu Innenkante Brandwand.

Abstandsflächen und Abstände

Gemäß § 6 Abs. 9 HBO sind in den Abstandsflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandsfläche zulässig:

- a. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer mittleren Höhe bis 3 m über der Geländeoberfläche und bis zu 9 m Länge
- b. Solaranlagen an und auf ergeschossigen Garagen an der Grundstücksgrenze

PV-Fassadenelemente, die in der Abstandsfläche liegen, sind nicht zulässig.

Ohne Abstandsfläche jeweils unmittelbar an oder mit einem Mindestabstand von 1 m zu den Nachbargrenzen sind gemäß § 6 Abs. 10 HBO je Baugrundstück zulässig:

- a. Solaranlagen auf Garagen, Abstellräumen oder -flächen, überdachte Zufahrten zu Tiefgaragen, untergeordnete Gebäude für Abstellzwecke und untergeordnete Gebäude zur örtlichen Versorgung mit Energie, Kälte oder Wasser mit einer mittleren Gesamthöhe von 3 m
- b. gebäudeunabhängige Solaranlagen mit einer mittleren Höhe bis 3 m über der Geländeoberfläche und bis zu 9 m Länge

Balkonkraftwerk/ Steckersolargeräte

Nach Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen werden diese Anlagen als stromerzeugendes Haushaltsgerät definiert und sind somit nicht als Bauvorhaben zu werten.

Eine sichere Montage, auch bei einer Belastung durch Wind und Wetter, ist entscheidend, um Unfälle zu verhindern.

Solarpflicht in Hessen – was ändert sich?

Hessen schreibt Photovoltaik im novellierten Energiegesetz seit 29.11.2022 für große Parkplätze und Landesgebäude vor. Mit den Änderungen wird das Energiegesetz an nachgeschärzte Klimaschutzziele angepasst.

Photovoltaikanlagen auf Stellplätzen (nicht landeseigene Parkplätze)

Bei Neubau eines für eine Photovoltaiknutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit > 50 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge besteht die Verpflichtung, über der Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben, wenn der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 29.11.2023 bei der zuständigen Behörde eingeht. Die Erfüllung der Pflicht kann durch Dritte erfolgen. Details lesen Sie in § 12 HEG.

([Link einfügen](#))

Sonderlösungen – geht das?

Unter Einhaltung aller Vorschriften, die bei der Errichtung von Solaranlagen beachtet werden müssen, wie z.B. Brandschutz, Abstandsflächen und Festsetzungen aus Bebauungsplänen sind Photovoltaikanlagen zulässig:

- auf Dachflächen
- an Terrassen- oder Wintergartenüberdachungen
- an der Fassade
- Dachdeckung mit PV-Ziegeln oder Dachplatten

Gestaltungshinweise

1. Kollektoren sollten unauffällig positioniert sein und nicht um bereits bestehende Dachelemente wie bspw. Dachflächenfenster herumgelegt werden.
2. Eine willkürliche Anordnung von Kollektoren wirkt verunstaltet und verändert das Erscheinungsbild dauerhaft. Die belegte Fläche sollte klar eingegrenzt sein.
3. Rotes Dach und dunkle Module stehen im starken farblichen Kontrast und können sich so nicht unterordnen oder einfügen. Die Farbe des Untergrundes ist für ein harmonisches Gesamtbild entscheidend.

Informationen zum Umgang mit PV-Anlagen an denkmalgeschützten Gebäuden

Photovoltaik auf Gebäuden mit Denkmalschutz

Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden sind gemäß einer Richtlinie für Denkmalbehörden in Hessen zu genehmigen. In dieser Richtlinie ist festgeschrieben, dass Behörden die Installation einer Solaranlage lediglich bei einer "erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals" ablehnen können.

Als eine solche Beeinträchtigung nennt die Richtlinie hier beispielsweise Eingriffe in die Dachkonstruktion oder die Fassade. Aber auch dann sind die Behörden aufgefordert, Alternativen zu finden, die das Aussehen des Gebäudes nicht verfälschen

Welche Flächen eignen sich bei denkmalgeschützten Gebäuden?

Zunächst sollte geprüft werden, ob neben dem eigentlichen Gebäude ein Alternativstandort gewählt werden kann. Dies kann ein Nebengebäude wie beispielsweise eine Garage, ein Schuppen oder eine Scheune sein. Möglich ist auch, eine nicht einsehbare Dachfläche für die Installation der Solaranlage zu nutzen.

Wie kann sich eine Solaranlage gestalterisch in eine denkmalgeschützte Dachfläche eingliedern?

Die Module der Solaranlage sollten keine Fenster umschließen, dennoch geschlossen angeordnet sein und sich optisch den Dachziegeln in Farbe und Oberfläche anpassen. Dabei sollten die Module nicht als einzelne Elemente auffallen.

Gibt es Alternativen zu herkömmlichen Solarmodulen auf dem Dach?

Lamellen oder Solarziegel lassen sich in die Dachfläche integrieren. Letztere sind teurer als eine herkömmliche Anlage. Solarziegel werden beispielsweise verwendet, wenn das Dach neu eingedeckt werden muss. Man kann die Solarmodule auch an nicht einsehbaren Fassadenbereichen des Gebäudes anbringen.

Wo gibt es Hilfe bei der Planung von Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden?

Hilfe bei der Suche nach Energieberatern für Denkmalschutz gibt es bei der Interessenvertretung für Energieberater in Hessen (GIH). Das Solar-Kataster Hessen zeigt, welche Dachflächen für eine Photovoltaik- oder Solaranlage geeignet sind.

(Link einfügen)

Quellen:

- Hessische Bauordnung (11/2022)
- Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetz und der Hessischen Bauordnung
- Hessischen Energiegesetz (11/2022)
- Gefahrstoffverordnung
- Handreichung zur Richtlinie für Denkmalbehörden
- <https://www.hessenschau.de/wirtschaft/wie-solaranlage-und-denkmalschutz-in-hessen-kuenftig-zusammenpassen-sollen-v1.denkmalschutz-solaranlage-100.html>
- https://www.kassel.de/buerger/umwelt_und_klima/umwelt_und_klimaschutz/klimaschutz/solarkampagne/faktenblaetter.php